

DRK-Landesverband Hessen e.V. Abraham-Lincoln-Str.7 65189 Wiesbaden

An die Kreisleitungen Jugendrotkreuz

Wiesbaden, den 24.09.2021

Weitere Informationen zum Schulsanitätsdienst (2)

Liebe Kreisleitungen,

mit diesem Schreiben kommen wir der Bitte nach, zur aktuellen Situation des Schulsanitätsdienstes hinsichtlich der Entwicklung der Pandemie Stellung zu nehmen.

Unsere bisherige Empfehlung zum Einsatz des SSD vom 20.04.2020 (ergänzt am 30.07.2020) verliert mit diesem Schreiben ihre Gültigkeit.

Durchführung der Schulsanitätsdienst-AG

Die Schulsanitätsdienst-AG kann, unverändert zu unseren bisherigen Empfehlungen, entsprechend den Vorschriften und Regelungen der jeweiligen Schule analog zum dortigen Schulunterricht durchgeführt werden. Da es sich um eine klassen- und stufenübergreifende AG handelt, sollte möglichst eine Orientierung an vergleichbarem Unterricht (z.B. Wahlpflicht- oder AG-Angeboten) erfolgen.

Einsatz des Schulsanitätsdienstes in der Ersten Hilfe

Derzeitige Ausgangslage

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren die Corona-Schutzimpfung mit diversen mRNA-Impfstoffen¹.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erklärt, dass „(...) in klinischen Studien (...) eine vollständige Impfung (...) für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren bzw. (...) bei 12- bis 17-Jährigen eine Wirksamkeit gegenüber einer COVID-19-Erkrankung von bis zu 100

¹ <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/impfung-bei-kindern-und-jugendlichen.html#tab-4942-0> (aufgerufen am 23.09.2021 um 19:25 Uhr)

**DRK-Landesverband
Hessen e.V.**

Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 - 7909 0
Fax 0611 - 701099
www.drk-hessen.de
info@drk-hessen.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15
Konto 112 003 002
Bayerische Vereinsbank
BLZ 510 201 86
Konto 4 348 800
Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
Konto 433 16 600

Prozent [zeigte]. (...) [Es] ist davon auszugehen, dass die Wirksamkeit in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung ähnlich hoch ist.“²

Die aktuelle Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2³ führt aus, dass „das Tragen einer medizinischen Maske (...) dringend empfohlen [wird], wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.“

Ferner wird dort festgelegt, dass „in geschlossenen Räumen (...) auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten[, sowie] bei akuten Atemwegssymptomen (...) ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst (...) [zu vermeiden ist].“

Ein Nachweis, „dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann (...) erfolgen durch (...)[:] einen Impfnachweis (...), einen Genesenennachweis (...), einen Testnachweis (...).“

In manchen Situationen wird dort auch nach wie vor die „Kontaktdatenerfassung (...) zum Zweck der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ empfohlen.

Schlussfolgernde Empfehlungen

Wenn im schulischen Bereich sichergestellt ist, dass alle aktuell geltenden (Hygiene-)Vorschriften sowie folgende Bedingungen eingehalten werden, spricht nach unserem derzeitigen Kenntnisstand nichts gegen die Wiederaufnahme des Einsatzes des Schulsanitätsdienstes:

- Schulsanitäter*innen sollten nur eingesetzt werden, wenn sie als geschützt vor COVID-19 gelten (durch Impfung oder Genesung entsprechend den Empfehlungen der STIKO bzw. des RKI).
- Schulsanitäter*innen sollten dennoch mehrfach wöchentlich einen Negativnachweis durch Testung (z.B. schulische Selbsttestung) erbringen.
- Den Schulsanitäter*innen sollte vor jedem Einsatz Schutzmaterial zum Eigenschutz entsprechend aktuell gültiger Erste Hilfe-Empfehlungen⁴ sowie Hände- und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt und dessen korrekte Anwendung während des Einsatzes sichergestellt werden.

² <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/impfung-bei-kindern-und-jugendlichen.html#faq4945> (aufgerufen am 23.09.2021 um 19:30 Uhr)

³ https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_16.09.21.pdf (aufgerufen am 23.09.2021 um 19:40 Uhr)

⁴ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833> (aufgerufen am 23.09.2021 um 20:05 Uhr)

- Die Schulsanitäter*innen sollten umfassende Sachkenntnis über die aktuellen Regelungen der Ersten Hilfe in Bezug auf die Corona-Pandemie⁵ besitzen.
- Der Raum, in dem der Schulsanitätsdienst im Regelfall Betroffene versorgt, sollte in das schulische Hygienekonzept eingebunden sein und sich angemessen lüften lassen. Idealerweise sollte nach jeder Versorgung Betroffener eine Reinigung des Raums stattfinden.
- Jeder Einsatz des Schulsanitätsdienstes sollte protokolliert werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten.
- Der Schulsanitätsdienst sollte keinesfalls alarmiert werden, wenn Betroffene folgende Symptome zeigen: Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns. Stattdessen sollte eine erwachsene Aufsichtsperson die entsprechende Hilfeleistung durchführen.

Einsätze mit Betroffenen, die diese Symptome erst während des Einsatzes zeigen bzw. äußern, sollten unmittelbar an eine volljährige Aufsichtsperson delegiert und vom Schulsanitätsdienst abgebrochen werden. Selbstverständlich gehen wir dabei davon aus, dass sich alle Beteiligten besonders umsichtig verhalten und sich weder unnötig selbst in Gefahr begeben, noch lebensrettende Maßnahmen unterlassen. Wir halten es für selbstverständlich, dass eine erwachsene Aufsichtsperson die Maßnahmen des Schulsanitätsdienstes, insbesondere lebensrettende, jederzeit unterbrechungsfrei unterstützen bzw. fortsetzen kann.

Mit freundlichen Grüßen,



Michael Bartel
Landesleiter
Jugendrotkreuz Hessen e.V.



Richard Becker
Landesbeauftragter Schule
im Jugendrotkreuz Hessen e.V.

⁵ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833> (aufgerufen am 23.09.2021 um 20:05 Uhr)